



Parkgebühren sind auch in Halte- und Parkverboten zu bezahlen

THEMEN IN DIESER AUSGABE

Aufmerksame Leser unserer Klienteninformation „RECHT informativ“ werden vielleicht den Beitrag in Ausgabe 03/2020 über eine Entscheidung des Oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichtes zur Parkgebührenpflicht in Halte- und Parkverboten in Erinnerung behalten haben. Das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht hat dazu die Ansicht vertreten, dass in einem Bereich, in dem Halten und Parken verboten ist, nicht für ein dennoch abgestelltes Fahrzeug Gebühr verlangt werden könne bzw. dessen Lenker nicht bestraft werden könne, wenn er die Gebühr nicht entrichtete.

ne Ermächtigung zum Parken dar, sondern beschränke lediglich die zulässige Parkzeit. Verbote des Abstellens von Fahrzeugen nach anderen Bestimmungen würden an dieser Gebührenpflicht nichts ändern. Dies gelte für sämtliche Arten von Halte- und Parkverboten innerhalb einer gebührenpflichtigen Zone und nicht nur beschränkt für Halte- und Parkverbote. So etwa auch im Bereich von 5 Metern zu Kreuzungsschnittpunkten oder Fußgängerübergängen, wo das gesetzlich angeordnete Halteverbot nicht durch Verkehrszeichen ersichtlich sei.

- Parkgebühren sind auch in Halte- und Parkverboten zu bezahlen
- Deliktische Haftung wegen Übernahme einer Facharbeit durch einen Laien
- Recht amüsant

Gegen diese Entscheidung hat sich der Bürgermeister der Stadt Linz als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz, die eine Strafe von € 55,00 verhängt hatte, beim Verwaltungsgerichtshof beschwert und Recht bekommen (Ro 2020/16/0009 vom 17.12.2020): Der VwGH teilt die Meinung des LVwG OÖ nicht, wonach Straßenstellen innerhalb einer Kurzparkzone, auf denen das Abstellen von Fahrzeugen von Anfang an verboten ist, von der Kurzparkzonenregelung nicht umfasst sein könnten. Er verweist dazu auf seine bereits vorangegangene Judikatur, dass Kurzparkzonen nicht durch Stellen, für welche eine weitergehende Verkehrsbeschränkung gelte, unterbrochen würden. Vielmehr würde durch die einschlägige Verordnung über die Parkgebührenpflicht nicht eine solche für eine gesamte als Kurzparkzone bezeichnete Fläche angeordnet, ohne dass es dabei auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Folgen für ein verbotenes Abstellen auf bestimmten Teilen dieses Gebietes ankäme. Die Kurzparkzone stelle nämlich kei-



Der Verwaltungsgerichtshof lässt die Rechtsmeinung des OÖ Landesverwaltungsgerichtes zur Unzulässigkeit einer Bestrafung wegen nicht entrichteter Parkgebühr in Halte- und Parkverboten nicht gelten. Auch wenn Halten und Parken verboten ist, muss in Kurzparkzonen Parkgebühr entrichtet werden.

Deliktische Haftung wegen Übernahme einer Facharbeit durch einen Laien

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA



Nachbarschaftshilfe kann teuer kommen, wenn Fachtätigkeiten ohne die erforderlichen Fachkenntnisse übernommen werden.

Die Klägerin ist der Leistungswasserschadenversicherer des gegenständlichen Gebäudes, in dem sich Wohnungseigentumsobjekte befinden. Die Tochter des Beklagten hat in diesem Gebäude eine Wohnung angemietet. Der Beklagte installierte aus Gefälligkeit in der Mietwohnung seiner Tochter eine neue Küchenarmatur. Er verfügt zwar über handwerkliche Erfahrung, hat aber keine Fachkenntnisse im Installationsbereich. Beim Einbau der Armatur fiel dem Beklagten nicht auf, dass es sich bei der neuen Armatur um eine Hochdruckarmatur handelt. Passend wäre eine Niederdruckarmatur gewesen.

Einige Zeit nach der Montage kam es zu einem Wasseraustritt, der zu Schäden in mehreren Wohnungen führte. Die klagende Versicherung ersetzte den Wohnungseigentümern den Schaden. Im vorliegenden Verfahren begehrte sie vom Beklagten, gestützt auf die Legalzession nach § 67 VersVG, Regress in Höhe von mehr als € 70.000,00. Dem Beklagten habe es an den nötigen Fachkenntnissen für die Montage der Armatur gefehlt.

Das Berufungsgericht sprach aus, der Beklagte sei zu den geschädigten Wohnungseigentümern in keiner Vertragsbeziehung gestanden, weshalb er nur deliktisch hafte. Dafür sei vorausgesetzt, dass er die erforderliche und zumutbare Sorgfalt zur Vermeidung der Gefährdung fremder Güter außer Acht gelassen habe. Dies sei gegenständlich zu bejahen. Es sei allgemein bekannt, dass Arbeiten an Wasserleitungssystemen, wenn sie unfachmännisch erfolgen, zu Undichtheiten und damit zum Austritt von auch großen Wassermengen führen können. Gleiches gelte für den Umstand, dass daraus erhebliche Schäden resultieren könnten. Der Beklagte hätte sich die Montage der neuen Armatur nicht zutrauen dürfen.

Der OGH billigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, die der Klage stattgegeben hatten und wies die dagegen gerichtete Revision mangels erheblicher Rechtsfrage zurück. Den Haftungsgrund sah das Höchstgericht in der Übernahme einer Fachtätigkeit ohne die erforderlichen Fachkenntnisse (OGH 23.02.2021, 4 Ob 17/21k).

Recht amüsant

Richter: „Angeklagter, bekennen Sie sich schuldig?“

Angeklagter: „Nein, tue ich nicht!“

Richter: „Haben Sie ein Alibi?“

Angeklagter: „Was ist ein Alibi?“

Richter: „Das heißt, hat Sie jemand gesehen, als der Diebstahl verübt worden ist?“

Angeklagter: „Nein, zum Glück hat mich niemand dabei gesehen.“

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00

Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.